

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
und zur Änderung anderer Gesetze
— Drucksachen 12/7563, 12/7688, 12/7864 —**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Wolfgang Vogt (Düren)**
Berichtersteller im Bundesrat: **Staatsminister Dr. Thomas Goppel**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 231. Sitzung am 27. Mai 1994 beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Thomas Goppel
Berichtersteller

Wolfgang Vogt (Düren)

Anlage

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze**1. Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe a wird § 2 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt gefaßt:

„2. als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder leichtfertig nicht weiß, daß dieser zur Erfüllung dieses Auftrages

a) nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt oder

b) einen Nachunternehmer einsetzt oder zuläßt, daß ein Nachunternehmer tätig wird, der nichtdeutsche Arbeitnehmer ohne die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt.“

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Fernmeldeanschluß und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Absatz 1, sind die Anbieter dieser Fernmeldedienstleistungen

verpflichtet, den Handwerkskammern auf Verlangen Namen und Anschrift dieses am Fernmeldeverkehr Beteiligten mitzuteilen.“

bb) In § 5 Satz 1 werden die Worte „in § 57 a Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1928)“ durch die Worte „in § 57 a Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Haushaltsgrundsätzegesetzes“ ersetzt.

2. Zu Artikel 3 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

In Artikel 3 werden die Nummern 4 und 10 gestrichen.

3. Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Artikel 9 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 5 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.“